

Alles was Recht ist ...

Nach einem Zwischenfall: Warum das Gespräch mit dem Patienten so wichtig ist

Die Erwartungen der Patienten an die moderne Medizin sind bekanntlich hoch. Kommt es bei der Behandlung zu einem „Zwischenfall“, etwa weil das Behandlungsziel nicht erreicht wird oder sich ein eingriffstypisches Risiko bzw. infolge eines Fehlers eine Komplikation verwirklicht, und nimmt der Patient Schaden, werden seine Erwartungen tief enttäuscht. Entsprechendes gilt für die Angehörigen, falls der Patient verstirbt. Mit der Enttäuschung geht in der Regel das Bedürfnis nach „Aufklärung“ einher, also nach einem Gespräch mit dem behandelnden Arzt über die Ursachen des Zwischenfalls.

Gleichzeitig zeigt nun die Erfahrung, dass Ärzte dazu neigen, einem solchen Gespräch aus dem Weg zu gehen, sei es, um der unangenehmen Konfrontation auszuweichen, ganz in Anlehnung an das alte Sprichwort „Wer schweigt, verredet sich nicht“, sei es aus Angst, mit einem Schuldanerkenntnis den Versicherungsschutz zu gefährden.

Umgekehrt kann die mangelnde Bereitschaft, auf die Sorgen und Fragen der Patientenseite einzugehen, dort Misstrauen und Verärgerung hervorrufen. Schnell ist dann der Entschluss gefasst, bei Gericht Klage gegen den Arzt einzureichen oder sogar Strafanzeige zu

erstellen, um dann eben über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Aufklärung über das Wie, Wann und Warum zu erfahren. Studien aus den USA belegen, dass viele Patienten vor allem aus Frustration darüber, keine überzeugende Erklärung für das Geschehen zu erhalten, den Rechtsweg bestreiten (vgl. Kilian, VersR 2000, 942).

Ein **Beispiel** dafür, wie Angehörige auf den Tod des Patienten unter der Operation reagieren können: „Doch da waren ja noch die offenen Fragen. Die wollten wir geklärt haben. Deshalb haben wir in den folgenden Tagen viermal persönlich oder telefonisch versucht, einen Verantwortlichen zu sprechen. Doch vergeblich. Und dann wurde es uns zu bunt: Wir gingen zur Polizei.“¹

Der Arzt ist deshalb gut beraten, das Gespräch mit den Betroffenen nicht zu scheuen. Hierbei sollte er auf die Fragen und Sorgen des Patienten bereitwillig eingehen, die Vorgänge für medizinische Laien verständlich erklären, die Fakten offen nennen, Einsicht in die Unterlagen geben und Kooperationsbereitschaft signalisieren. Nichts wäre unangebrachter, als dabei arrogant, kämpferisch oder gar verärgert aufzutreten. Andererseits sollte der Arzt aber auch kein Schuldanerkenntnis im rechtlichen Sinne ab-



Dr. jur. Philip Schelling

geben, d. h. keine Erklärung, dass der Schaden von ihm schuldhaft verursacht worden ist und von der Versicherung ersetzt wird.

Fest steht, dass das Gespräch mit dem Patienten bzw. seinen Angehörigen nicht nur schwierig, sondern auch eine Gratwanderung zwischen Selbstbezichtigung und Selbstverteidigung ist. Deshalb will ein solches Gespräch gut vorbereitet sein. Es sollte schon aus Beweisgründen nicht vom Arzt allein, sondern z. B. in Anwesenheit von Kollegen als „Gesprächszeugen“ geführt werden. Zu oft werden nämlich Aussagen missverstanden oder aus bestimmten Formulierungen Schuldbekenntnisse abgeleitet, um sie später dem beschuldigten Arzt entgegenzuhalten.

Eine Delegation des Gesprächs an nachgeordnetes Personal verbietet sich, da man damit der Patientenseite den Eindruck vermittelt, die Angelegenheit zu bagatellisieren. Betrifft der Zwischenfall den Oberarzt oder Assistenzarzt, ist der Chefarzt der Abteilung aufgerufen, das Gespräch zu führen, zumindest aber daran teilzunehmen. Es sollte dabei auf eine einheitliche „Sprachregelung“

geachtet werden. Außerdem ist der Inhalt des Gesprächs zu dokumentieren.

Übrigens: Entgegen einer weitläufigen Auffassung gefährden zutreffende tatsächliche Angaben den Versicherungsschutz nicht. Selbstverständlich ist es dem Arzt auch erlaubt, dem Patienten auf Befragung die Wahrheit zu sagen, selbst wenn dies das Eingeständnis eines Behandlungsfehlers bedeutet. Hierzu ist er sogar verpflichtet, wenn diese Information für den weiteren Verlauf (z. B. Revisionsoperation) entscheidend ist.

Hat die Patientenseite bereits Strafanzeige erstattet, ermittelt die Staatsanwaltschaft von Amts wegen. Ein Gespräch wäre jetzt nicht mehr sinnvoll, da sich damit eine Einstellung des Verfahrens nicht mehr ohne Weiteres bewirken lässt.

Fazit: Gerade durch eine adäquate Kommunikation mit der Patientenseite lassen sich juristische Konsequenzen oft vermeiden oder zumindest in geordnete Bahnen lenken. Dem Wunsch der Patientenseite nach einem Gespräch sollte deshalb unbedingt entsprochen werden. Denn – um mit einem weiteren Sprichwort zu enden: „Schweigen ist gut, besser reden, wer’s kann.“

¹ Beispiel aus: Ulsenheimer/Bock, Der Juristische Notfallkoffer, Verhalten nach einem Zwischenfall, S. 10.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de